

## Allgemeine Voraussetzungen

---

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördergeldern auf einen Blick:

- Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten
- Stundenlohn von mindestens 8,50 Euro brutto
- Beantragung des Zuschusses vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses
- Beantragung durch die/den Arbeitgeber/in

Beginn des Arbeitsverhältnisses, Dauer und Lohnhöhe sind mittels Vorlage des Arbeitsvertrages durch die/den Arbeitgeber/in nachzuweisen.

Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis ist eine Vertragsdauer von mindestens 12 Monaten zugrunde zu legen.

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung (gemäß Förderrichtlinie des Jobcenters Gießen vom 26.07.2012).

## Kontakt

---

### Weitere Informationen zu

- den genauen Fördermöglichkeiten
- den Fördervoraussetzungen
- den Ausschlusskriterien
- den Anzeige- und Nachweispflichten

erhalten Sie selbstverständlich bei uns.

Bitte nehmen Sie **Kontakt** mit uns auf:

**Jobcenter Gießen**  
Vermittlungsservice  
Nordanlage 60  
35390 Gießen

Postanschrift:  
Jobcenter Gießen  
35384 Gießen

### Ansprechpersonen:

|                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| Jana Bleckmann              | 0641/9393-327 |
| Bernd Werner Petrik-Bachert | 0641/9393-597 |
| Hans-Detlev Röhrig          | 0641/9393-659 |
| Manuela Walther             | 0641/9393-180 |

Fax Vermittlungsservice: 06 41/9393-611

Mail:  
jobcenter-Giessen.Arbeitgeber@jobcenter-ge.de

**jobcenter**  
Gießen   
www.jobcenter-giessen.de

**jobcenter**  
Gießen 

## EINSTELLUNGSZUSCHUSS GEMÄSS § 16f SGB II



---

## Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen

Informationen für  
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

## Freie Förderung nach § 16f SGB II

Die Freie Förderung gemäß § 16f SGB II ermöglicht den Jobcentern vor Ort, im begrenzten Umfang eigene Förderinstrumente zu entwickeln.

Das Jobcenter Gießen will durch die Gewährung von Einstellungszuschüssen die Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen steigern.

Zielgruppen für diese Förderung im Jobcenter Gießen sind insbesondere:

- **Jugendliche**
- **Frauen**
- **Erziehende**
- **Ältere**

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Fördervolumen beträgt für das gesamte Programm maximal **800.000 Euro**. Das Jobcenter Gießen passt das Fördervolumen bei Bedarf an.

Die Förderung erfolgt bei Erfüllung der persönlichen und allgemeinen Voraussetzungen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge im Jobcenter Gießen im Rahmen des Mittelvolumens.

## Höhe der Förderung

Arbeitgeber/innen müssen Langzeitarbeitslose mit einem Bruttostundenlohn in Höhe von mindestens 8,50 Euro sozialversicherungspflichtig beschäftigt, um einen **Einstellungszuschuss bis zu 9.000 Euro** zu erhalten:

- **6.000 Euro** bei einer mindestens 6-monatigen Vertragsdauer
- **500 Euro** für jeden weiteren Monat der Vertragsdauer

Berechnungsgrundlage für die Förderhöhe ist eine Vollzeitbeschäftigung (39 Wochenstunden). Bei der Begründung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses wird die Förderhöhe anteilig berechnet.

Bei der Einstellung von Alleinerziehenden mit Kind(ern) unter 3 Jahren besteht die **Möglichkeit einer erhöhten Förderung**.

Der Zuschuss wird nach Ablauf des 1. Beschäftigungsmonats in einer Summe ausgezahlt.

## Zeitraumen

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse, die in der Zeit **vom 01.08.2012 bis 15.12.2012** begründet werden. Der Förderzeitraum liegt bei maximal 12 Monaten.

## Persönliche Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Einstellungszuschuss besteht, wenn die Arbeitnehmer/innen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jobcenter Gießen sein,
  - die eine geringfügige Beschäftigung ausüben oder
  - die mindestens 1 Kind im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II haben oder
  - die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
  - die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- die langzeitarbeitslos gemäß § 18 SGB III sind und
- bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des Zweiten oder des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zurückgegriffen werden kann.